



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

15. Januar 1971

Nr. 166

Die Einwohnergemeinde Trimbach unterbreitet dem Regierungsrat den speziellen Teilbebauungsplan "Rankwaage" mit speziellen Bauvorschriften und ersucht um dessen Genehmigung.

Die Gemeinde besitzt schon verschiedene rechtsgültige Bebauungs- und Teilzonenpläne.

Der Geltungsbereich dieses neuen Planes umfasst ein Zonengebiet, welches sich zwischen der Winznauerstrasse und der neuen Quartierstrasse sowie teilweise nördlich davon (Einfamilienhauszone) erstreckt. Die projektierte Quartiererschliessungsstrasse sieht eine neue Einfahrt in die Winznauerstrasse unmittelbar neben dem bestehenden Tunnelweg vor. Dieser wird ab der Winznauerstrasse bis zu den Parzellen GB Nr. 1674 und 1297 aufgehoben. Die Aufhebung erfolgte auf Begehren des kant. Tiefbauamtes aus Verkehrssicherheitsgründen und es wurden im Grundbuch die entsprechenden Dienstbarkeiten umschrieben.

Der zwischen der Winznauer- und neuen Quartierstrasse liegende Teil des Gebietes ist für eine differenzierte Ueberbauung, umfassend zwei dreigeschossige, ein sechsgeschossiges und zwei vierzehngeschossige Hochhäuser, deren Standort von der regionalen Hochhauskommission begutachtet wurde, vorgesehen.

Der nördlich der neuen Quartierstrasse liegende Teil ist für Einfamilien, Reihen- und Terrassenhäuser vorgesehen.

Mit Ausnahme der Einfamilienhäuser sind sämtliche Gebäudestellungen mit Hausbaulinien fixiert.

Die Ausnutzungsziffer der vorgesehenen Ueberbauung wurde auf 0,8 festgesetzt.

Die Frage der unterirdischen Garagierung, sowie der oberirdischen Parkierung, ist gemäss vorliegendem Plan geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 8. September - 9. Oktober 1967.

Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 21. November 1967 wurde dieser Plan, gestützt auf § 52 der GO von Trimbach, sowie auf Grund von § 15 des Kant. Baugesetzes, genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Einwendungen anzubringen. Die Hochhaus-Vorschriften von § 27 des NBR sind von der Baubehörde bei einem konkreten Baugesuch zu beachten.

Es wird

beschlossen:

1. Der spezielle Teilbebauungsplan "Rankwaage" mit besonderen Vorschriften der Gemeinde Trimbach wird genehmigt.
2. Die Gemeinde wird verhalten, der kantonalen Planungsstelle noch drei auf Leinwand aufgezeichnete Pläne, mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde versehen, zuzustellen.

Genehmigungsgebühr	Fr. 24.--	
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>	(Staatskanzlei Nr. 32) KK
	<u>Fr. 38.--</u>	

Der Staatsschreiber

Bau-Departement (4)  
Hochbauamt (2)  
Tiefbauamt (2)  
Jur. Sekretär des Bau-Departements  
Kant. Planungsstelle (2) mit Akten und 1 genehmigter Plan  
Kreisbauamt II Olten mit 1 genehmigten Plan (folgt später)  
Ammannamt der Einwohnergemeinde Trimbach  
Baukommission der Einwohnergemeinde Trimbach mit 1 genehmigten  
Plan (folgt später)  
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Kant. Katasterschätzung mit 1 genehmigten Plan (folgt später)

